

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Schauspiel der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 19. Januar 2022 die vom Hochschulsenat am 19. Januar 2022 aufgrund § 85 Abs. 1 Nr. 1 HmbHG in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17.06.2021(HmbGVBl. S. 468) beschlossene Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Schauspiel der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss Bachelor of Arts gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG in der folgenden Fassung genehmigt.

Vom 19. Januar 2022, 10. Juli 2024

§ 1 Präambel

Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für den Studiengang Schauspiel mit dem Abschluss Bachelor of Arts (im Folgenden: Bachelor-Studiengang Schauspiel) der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (im Folgenden: Hochschule);

I. Aufnahmeprüfungsbestimmungen

§ 2 Studienberechtigung

(1) Zum Studium im Studiengang Schauspiel der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss Bachelor of Arts (im Folgenden: Bachelorstudiengang Schauspiel) ist berechtigt, wer

1. die Aufnahmeprüfung bestanden hat,
2. die allgemeinbildenden Zugangsvoraussetzungen erfüllt. Allgemeinbildende Zugangsvoraussetzungen sind die allgemeine Hochschulreife oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung, und
3. angemessene Kenntnisse der deutschen Sprache besitzt.

(2) Bei überragender künstlerischer Befähigung kann vom Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 2 abgesehen werden. Die überragende künstlerische Befähigung wird von der Aufnahmeprüfungskommission festgestellt.

(3) Bei überragender künstlerischer Befähigung nach Absatz 2 ist in jedem Fall der Hauptschulabschluss oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachzuweisen.

§ 3 Studienbeginn, Aufnahmeantrag

(1) Das Studium im Studiengang Schauspiel kann einmal jährlich zum Sommersemester begonnen werden.

(2) Der Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung und dem Zulassungsverfahren ist spätestens bis zum 15. Oktober online zu stellen, Ausnahmen werden rechtzeitig auf der Website der Hochschule bekannt gegeben.

(3) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. Ein tabellarischer Lebenslauf,
2. eine Abschrift des letzten Schulzeugnisses,
3. ein Passbild, das auf der Rückseite mit dem Namen der Studienbewerberin/des Studienbewerbers versehen ist.
4. Bei Durchführung der 1. Stufe der Aufnahmeprüfung in digitaler Form gemäß § 12 Abs. 2 S. 2 zusätzlich ein About-Me¹: 1-2 minütiger Videoclip, in dem der/die Bewerber:in aufgefordert ist, sich jenseits einer gespielten Rolle zu präsentieren

§ 3a Deutschkenntnisse

(1) Im Bachelorstudiengang Schauspiel ist Deutsch die Unterrichtssprache. Die Studienbewerber:innen müssen im Rahmen ihrer Bewerbung keinen Nachweis über Deutschkenntnisse vorlegen. Ob angemessene Kenntnisse der deutschen Sprache vorhanden sind, wird aufgrund des Gesamteindrucks in der Aufnahmeprüfung beurteilt, wobei die Bewertung einer entwicklungsfähigen, überdurchschnittlichen schauspielerischen Begabung von der Beurteilung der Deutschkenntnisse zu trennen ist. Die Aufnahmeprüfungskommission entscheidet nach Ablegung der dritten Stufe der Aufnahmeprüfung über die Deutschkenntnisse, soweit die Studienbewerber:innen nicht schon aufgrund Nichtbestehens der Aufnahmeprüfung ausscheiden.

(2) Wer keine angemessenen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen kann, kann unter der Bedingung zum Studium zugelassen werden, dass der/die Student:in spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters eine Bescheinigung über deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vorlegen kann. Liegt der Nachweis nicht bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt vor, wird die/der Student:in exmatrikuliert.

(3) Der/die Student:in ist bis zur Vorlage der entsprechenden Bescheinigung darüber hinaus verpflichtet, der Hochschule jedes Semester die Teilnahme an einem anerkannten Deutschkurs und die gemachten Fortschritte nachzuweisen, dass sie bzw.

¹ Das About Me bietet den Bewerber:innen die Möglichkeit, sich persönlich vorzustellen und gegebenenfalls Seiten und Fähigkeiten von sich zu zeigen, die bei den gespielten Rollen der dramatischen Literatur keinen Platz gefunden haben.

er an einem anerkannten Deutschkurs teilnimmt und Fortschritte macht. Wird die Teilnahmebescheinigung nicht vorgelegt, wird die/der Studierende exmatrikuliert.

§ 4 Aufnahmeprüfung

(1) In der Aufnahmeprüfung soll festgestellt werden, ob die:der Bewerber:in das Studienziel erreichen kann (siehe § 7); dazu wird überprüft, ob eine entwicklungsfähige, überdurchschnittliche schauspielerische bzw. künstlerische Befähigung vorliegt.

(2) Es findet ein dreistufiges Aufnahmeprüfungsverfahren statt:

a. Die erste Stufe ist eine Prüfung in Präsenz oder auf Grundlage der Einreichung/des Uploads einer Video-Datei für die drei verschiedenen Rollen der dramatischen Literatur vorzubereiten sind.

Die Information über die Prüfungsform erfolgt rechtzeitig an die Bewerber:innen und gilt für alle gleichermaßen.

In der ersten Stufe der Aufnahmeprüfung sind Teile aus mindestens zwei, bei Bedarf drei verschiedenen Rollen der dramatischen Literatur - aus dem klassischen wie modernen Repertoire - vorzuspielen.

Die Zulassung zur zweiten Stufe der Aufnahmeprüfung erfolgt nur, wenn die erste Stufe mit „bestanden“ bewertet wurde. Die erste Stufe ist bestanden, wenn die schauspielerische bzw. künstlerische Entwicklungsfähigkeit der Bewerber:innen gemessen an dem angestrebten Studienziel ausreichend erkennbar ist.

Die Kommission kann weitere Rollen für die 2. Stufe der Aufnahmeprüfung vorgeben, sofern sich eine erforderliche ausreichende schauspielerische bzw. künstlerische Entwicklungsfähigkeit andeutete, allerdings anhand der von der:dem Prüfungskandidat:in gewählten Rollen nicht hinreichend erkennbar war.

b. Die zweite Stufe wird in der Regel in Präsenz durchgeführt. In begründeten Ausnahmefällen, die nicht im Verantwortungsbereich der Bewerber:innen liegen, kann die zweite Stufe entweder nach Maßgabe von § 12 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung digital oder durch Einreichung/Upload einer weiteren Video-Datei durchgeführt werden. Über das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalles entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Information über die Prüfungsform (digital, Upload/Einreichung Video-Datei oder in Präsenz) erfolgt rechtzeitig durch Mitteilung an die an der zweiten Stufe teilnehmenden Bewerber:innen und gilt gleichermaßen für alle. In der 2. Stufe der Aufnahmeprüfung sind Teile aus den im ersten Prüfungsteil vorgespielten Rollen zu wiederholen. Ergänzend sind Teile aus einer weiteren Rolle der dramatischen Literatur vorzuspielen. Ggf. wird mit der:dem Bewerber:in an den gezeigten Rollen gearbeitet.

Die Zulassung zur dritten Stufe der Aufnahmeprüfung erfolgt nur, wenn die zweite Stufe mit „bestanden“ bewertet wurde

Die zweite Stufe ist bestanden, wenn die Bewerber:innen die schauspielerische

bzw. künstlerische Entwicklungsfähigkeit gemessen am angestrebten Studienziel nachweisen konnten.

Die Prüfungskommission behält es sich vor, eine weitere Rolle für den dritten Prüfungsteil vorzuschlagen.

Erfolgt die zweite Stufe der Prüfung in Präsenz, kann die dritte Stufe für diejenigen Bewerber:innen entfallen, die aus Sicht der Aufnahmeprüfungskommission die entwicklungsfähige, überdurchschnittliche schauspielerische bzw. künstlerische Befähigung gemäß Absatz 1 bereits in der zweiten Stufe überzeugend nachweisen konnten.

c. Die dritte Stufe wird in der Regel in Präsenz durchgeführt. In begründeten Ausnahmefällen, die nicht im Verantwortungsbereich der Bewerber:innen liegen, kann die dritte Stufe entweder nach Maßgabe von § 12 Abs. 2 S. 2 dieser Prüfungsordnung digital oder durch Einreichung/Upload einer Video-Datei durchgeführt werden. Über das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalles entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Information über die Prüfungsform (digital, Upload/Einreichung Video-Datei oder in Präsenz) erfolgt rechtzeitig durch Mitteilung an die an der dritten Stufe teilnehmenden Bewerber:innen und gilt gleichermaßen für alle.

In der 3. Stufe der Aufnahmeprüfung entscheidet die Prüfungskommission darüber, welche der in der 2. Stufe gezeigten Rollen erneut vorzuspielen sind. Den Bewerber:innen werden im Rahmen der dritten Prüfungsstufe von der Kommission unterschiedliche Spielaufgaben gestellt, anhand derer u. a. die Fähigkeit zur Improvisation, zum Ensemblespiel und zum spielerischen, fantasievollen, körperlich-stimmlichen Ausdruck überprüft wird.

Die dritte Stufe ist bestanden, wenn die entwicklungsfähige, überdurchschnittliche schauspielerische bzw. künstlerische Befähigung nachgewiesen werden konnte.

- (3) Die erste und zweite Stufe der Aufnahmeprüfung wird durch jedes Mitglied der jeweiligen Aufnahmeprüfungskommission mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Besteht die Aufnahmeprüfungskommission (Teilprüfungskommission) aus nur zwei Mitgliedern, ist Einstimmigkeit für das Bestehen erforderlich. In der dritten Stufe der Aufnahmeprüfung wird durch jedes Mitglied der Aufnahmeprüfungskommission die Prüfungsleistung mit Punkten von 0 bis 25 bewertet. Aus den von den Prüfenden einzeln abgegebenen Punkten wird das auf- oder abgerundete arithmetische Mittel gebildet. Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn wenigstens 10 Punkte erreicht werden. Prüfungen, die mit weniger als 10 Punkten bewertet werden, sind nicht bestanden. Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfer:innen diese mit der zum Bestehen notwendigen Mindestpunktzahl von 10 bewertet. Die Rangreihung der Zulassungen wird nach dem Grad der künstlerischen Befähigung vorgenommen. Dieser wird durch die in der Aufnahmeprüfung erreichten Note bzw. Punktzahl festgestellt. Im Übrigen richtet sich die Vergabe der Studienplätze nach der Satzung der Hochschule für Musik und Theater über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen nach der jeweils gültigen Fassung.

- (4) Ein von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Aufnahmeprüfungskommission bestelltes Mitglied der Kommission fertigt eine Niederschrift über die Sitzung und das Ergebnis der Aufnahmeprüfung an. Ist die Aufnahmeprüfung nicht bestanden, ist dies im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von der Protokollführerin/dem Protokollführer und von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (5) Die in der Aufnahmeprüfung festgestellte künstlerische Befähigung berechtigt nur zur Teilnahme an dem auf die Aufnahmeprüfung folgenden Zulassungsverfahren.

§ 5 Aufnahmeprüfungskommission

- (1) Die Aufnahmeprüfung wird von Aufnahmeprüfungskommissionen abgenommen.
- (2) Den Aufnahmeprüfungskommissionen für den ersten Teil der Aufnahmeprüfung (Teilprüfungskommissionen) gehört jeweils mindestens ein:e Professor:in, akademische Mitarbeiter:in oder Lehrbeauftragte:r des Bachelorstudiengangs Schauspiel an. Das zentrale künstlerische Fach Schauspiel muss durch eine Person vertreten sein, die andere Person soll eines der anderen zentralen künstlerischen Fächer Sprechbildung, Bewegung, Musikalische Ausbildung und/oder Neue Spielweisen vertreten.
Die Aufnahmeprüfungskommission für den zweiten bzw. dritten Teil der Aufnahmeprüfung (Gesamtprüfungskommission) setzt sich aus maximal zehn Personen zusammen. Davon gehören mindestens vier, höchstens sieben den Professor:innen, den akademischen Mitarbeiter:innen oder den Lehrbeauftragten des Bachelorstudiengangs Schauspiel an. Gesamtprüfungskommissionen setzen sich mindestens zu einem Drittel aus Vertreter:innen des Faches Schauspiel und evtl. Schauspielregie und zu den anderen Zweidritteln anderen Hälfte aus Vertreter:innen der anderen zentralen künstlerischen Fächer Sprechbildung, Bewegung, Musikalische Ausbildung und/oder Neue Spielweisen zusammen.
Eine diverse Zusammensetzung der Aufnahmeprüfungskommission wird angestrebt.
- (3) Die Mitglieder der einzelnen Aufnahmeprüfungskommissionen sowie das jeweilige vorsitzende Mitglied werden vom Prüfungsausschuss benannt. Der Prüfungsausschuss kann auch externe Mitglieder, insbesondere Schauspieler:innen, andere in den darstellenden Künsten tätige Personen, Regisseur:innen, Dramaturg:innen und/oder Intendant:innen in die Kommission bestellen.

§ 6 Anwendung der Immatrikulationsordnung der Hochschule

Im Übrigen gilt für das Aufnahmeverfahren sowie für die Immatrikulation und Exmatrikulation die Immatrikulationsordnung der Hochschule entsprechend.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 7 Studienziel und Inhalte

(1) Inhalt des Studiengangs ist die Vermittlung praktischer und theoretischer Lerninhalte der Schauspielkunst. Die vermittelten Inhalte zielen auf den Erwerb der darstellerischen Kompetenz sowohl auf einer künstlerisch-praktischen als auch auf einer theoretisch-reflexiven Ebene und auf die Qualifikation für die künstlerische Arbeit einer Schauspieler:in eines Schauspielers in einer sich der Schauspieltradition bewussten wie sich neu befragenden, neue Formen suchenden professionellen Theaterwelt. Ziel der Ausbildung ist neben einer möglichst großen Praxisnähe auch die Entwicklung einer eigenständigen und schöpferischen Künstler:innenpersönlichkeit, Ensemblefähigkeit, Verantwortungsübernahme für sich selbst und für künstlerische (Gruppen-)Prozesse, kommunikativen Kompetenz und diversitätssensible Diskursfähigkeit.

(2) Zu den Lerninhalten gehören:

- Schauspielerische Grundausbildung
- Improvisation
- Methodische Arbeit an Figur und Rolle
- Konzeptionelles Rollenstudium
- Szenisches Spiel
- Ensemblearbeit
- Neue Spielweisen
- Eigenständiges künstlerisches Arbeiten
- Arbeit an Vorsprechrollen
- Physical Theatre und Clown
- Spiel vor der Kamera / Film
- Sprechbildung, Körper-Stimm-Training, Phonetik, künstlerische Textgestaltung und Mikrofonsprechen
- Bewegungsunterricht: Grundlagen Bewegung, Ballett, Jazz- und Modern Dance, Bühnenkampf
- Musikalische Ausbildung: Gesangsunterricht und musikalische Grundlagen
- Theorie: Theatergeschichte, Dramaturgie
- Kommunikation, Feedback und Konfliktmanagement
- Berufsvorbereitende Fächer wie Bühnentechnik, Betriebskunde und Bühnenrecht.
- Mitwirken in Studienregieprojekten
- Künstlerische Haltungen
- Performance, Autor:innenschaft und Künstler:innentum im Theater der Gegenwart (PAKT)
- Theater, Gesellschaft, Verantwortung (TGV)

Die Kooperation mit dem Studiengang Schauspielregie ist ausdrücklich erwünscht. Die begleitete und selbstständige Teilnahme an studiengangübergreifenden Studienprojekten wird gefordert und nach Möglichkeit gefördert.

§ 8 Akademischer Grad, Diploma Supplement

Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss des Bachelor-Studienganges Schauspiel. Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“. Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium erteilt das Diploma Supplement.

§ 9 Regelstudienzeit, Credit Points

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Das Lehrangebot, die Modulprüfungen und das abschließende Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Kandidatin/der Kandidat das Studium einschließlich aller Prüfungen in der genannten Regelstudienzeit ablegen kann.

(2) Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten sowie der Bachelorprüfung werden insgesamt 240 Credit Points vergeben.

§ 10 Studienfachberatung

(1) Zu jedem Wechsel des Studienfachsemesters, insbesondere in den ersten beiden Studienfachsemestern wird eine Studienfachberatung angeboten, an der die Studierenden teilnehmen müssen.

Die Studienfachberatung erfolgt in der Regel durch Lehrende des Studiengangs.

(2) Student:innen, die die Regelstudienzeit gemäß § 4 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung durch Lehrende des Studiengangs teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet sind. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreiten der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG, exmatrikuliert.

§ 11 Module und Credit Points (CP), Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen. Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab, mit deren Bestehen das Erreichen der Lernziele des Moduls nachgewiesen wird.

(2) Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Credit Points ausgewiesen. Das Studium umfasst in der Regel pro Semester 30 Credit Points, insgesamt 240 Credit Points. Einem Leistungspunkt

liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 Credit Points demgemäß 900 Arbeitsstunden. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem dazugehörigen Arbeitsaufwand Credit Points zugeordnet. Der Erwerb von Credit Points ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden; diese können sich aus mehreren Teilprüfungen zusammensetzen.

(3) Zahl, Umfang, Inhalte der Module, Zuordnung zu bestimmten Fachsemestern und die Modulvoraussetzungen sind in dieser Studien- und Prüfungsordnung und den Anlagen 1 und 2 (Studienplan und Modulbeschreibung) geregelt. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, Vertiefungsmodule, die die Inhalte einzelner Module vertiefen und erweitern, Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind, und das Lehrangebot ergänzen.

(4) Die Modulbeschreibung muss insbesondere folgende Punkte beinhalten:

- Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
- Teilnahmevoraussetzungen
- zugeordnete Lehrveranstaltungen
- Voraussetzungen für den Erwerb von Credit Points
- Leistungsnachweise (Prüfungsinhalte)
- Credit Points
- Häufigkeit des Angebots
- Dauer der Module (in der Regel ein oder zwei Semester, in Ausnahmen auch vier Semester)
- Formen der Lehrveranstaltungen

(5) Haben Studierende die Bachelor-Prüfung bis zum Ende des 8. Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt, gilt sie als erstmals nicht bestanden.

§ 12 Lehrveranstaltungsarten- und formen sowie Prüfungsarten- und formen

(1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Einzel- und Gruppenunterricht in den zentralen künstlerischen Fächern Schauspiel, Sprechbildung, Bewegung, Musikalische Ausbildung, Neue Spielweisen und Theorie
2. Seminare zur gemeinsamen Erarbeitung von Wissen sowie dessen Vermittlung
3. Übungen und Workshops zur künstlerischen Erprobung und praktischen Anwendung
4. Studien-Projekte zur angeleiteten und selbstständigen künstlerischen Praxis
5. Kolloquien
6. Vorlesungen.

(2) Lehrveranstaltungen können zur Sicherstellung der Qualifikationsziele über ein elektronisches Datenfernnetz (Online-Veranstaltung) oder in anderen alternativen Formen stattfinden. Die alternativen Formen werden von der jeweiligen Lehrperson vorgegeben.

Sämtliche Prüfungen können in elektronischer Form (elektronische Prüfungen) und/oder über ein elektronisches Datenfernnetz (Online-Prüfungen) durchgeführt werden, sofern diese Formen geeignet sind, das Erreichen des jeweiligen Qualifikationsziels festzustellen.

Die Prüfungsformen werden von den jeweiligen Lehrpersonen rechtzeitig vorgegeben. Die Teilnahme an einer Online-Prüfung ist freiwillig. Studierenden, die nicht an Online-Prüfungen teilnehmen möchten, müssen Präsenzprüfungen angeboten werden. Die Präsenzprüfungen müssen im selben Prüfungszeitraum stattfinden und die Grundsätze der Chancengleichheit wahren.

Folgende Bestimmungen sind vor Beginn und während einer Online-Prüfung einzuhalten:

1. Die Studierenden sind darüber zu informieren, dass die Teilnahme an den Online-Prüfungen freiwillig ist.
2. Die Studierenden sind rechtzeitig, spätestens 3 Wochen vor Prüfungsbeginn über die technischen Anforderungen der Prüfung (funktionierende Kamera, Mikrofon etc.) zu informieren.
3. Es erfolgt eine Authentifizierung. Dies geschieht grundsätzlich durch Vorzeigen eines gültigen Lichtbildausweises nach Aufforderung durch die aufsichtführende Lehrperson in einem gesonderten virtuellen Raum, in dem sich neben einem Studierenden und der aufsichtführenden Lehrperson zeitgleich niemand anderes befinden darf.
Der Prüfungsausschuss kann andere, gleich geeignete Authentifizierungsverfahren festlegen.
Insbesondere kann eine Authentifizierung durch Überprüfung und Abfrage der digitalen Anwesenheit erfolgen, sofern die an der Prüfung teilnehmenden Studierenden der aufsichtführenden Lehrperson hinreichend bekannt sind. Das Ergebnis der Authentifizierung ist aktenkundig zu dokumentieren.
4. Datenschutzrechtliche Vorgaben sind dabei zu berücksichtigen. Insbesondere ist eine Aufzeichnung, Speicherung oder das Verlangen, den Ausweis hochzuladen nicht zulässig. Erfolgt eine notwendige kurzzeitige Zwischenspeicherung während des Authentifizierungsverfahrens, sind personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sobald der Zweck der Zwischenspeicherung erreicht ist.
5. Zur Sicherstellung der persönlichen Leistungserbringung und um Täuschungshandlungen möglichst auszuschließen, kann eine Videoaufsicht durchgeführt werden. Für die Videoaufsicht sind die Studierenden grundsätzlich verpflichtet, für die Dauer der Prüfung die Kamera- und Mikrofonfunktion der eingesetzten Kommunikationstechnik aktiviert zu halten. Die Mikrofonfunktion kann ausgeschaltet werden, wenn dies aus Sicht der aufsichtführenden Person erforderlich ist. Die Videoaufsicht obliegt den aufsichtführenden Lehrpersonen. Sie findet in der Gesamtbetrachtung (sog. Split-Screen) aller Studierenden gleichermaßen statt. Die nähere Betrachtung einzelner Studierender ist grundsätzlich nicht gestattet. Hat die aufsichtführende Person Grund zur Annahme einer Täuschungshandlung, so darf eine nähere Betrachtung einzelner Studierender nach Ankündigung erfolgen oder zu einem 360°-Schwenk mit der Kamera im Raum aufgefordert werden. Der Anlass und die Durchführung müssen aktenkundig protokolliert werden.
Werden diese Maßnahmen verweigert, kann dies zum Ausschluss von der Fortsetzung der Prüfungsleistung führen. Im Übrigen gelten die Regelungen zur

Täuschung in dieser Prüfungsordnung. Im Rahmen der Videoaufsicht dürfen personenbezogene Daten nur insoweit verarbeitet werden, als dass dies für die Durchführung der Prüfung notwendig ist. Eine Aufzeichnung der Prüfung sowie einzelner Bild- und Tondaten ist nicht zulässig.

6. Ist aufgrund einer technischen Störung die Übermittlung oder Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung, die Bild- und/oder Tonübertragung, die Authentifizierung oder die Videoaufsicht für einen erheblichen Zeitraum nicht durchführbar, so wird die Prüfung beendet und nicht gewertet. Ein aufgrund einer technischen Störung abgebrochener Prüfungsversuch gilt als nicht vorgenommen und wird zu einem geeigneten Zeitpunkt wiederholt. Bei kurzweilig andauernden technischen Störungen kann die Prüfung fortgesetzt werden. Sollten Studierende aufgrund einer technischen Störung die Prüfungsleistung nicht oder nicht vollständig erbringen können, müssen sie dies dem Prüfungsausschuss unverzüglich mitteilen und die technische Störung glaubhaft machen (Nachweis des Providers, Screenshot etc.). Wird der Grund anerkannt, so wird ein nächstmöglicher Prüfungstermin festgesetzt.
7. Mit der Festlegung einer Online-Prüfungsform werden die Studierenden auf die Übertragung über ein elektronisches Datenfernnetz und insbesondere die generellen und individuellen Überwachungsmaßnahmen hingewiesen und in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form darüber informiert, zu welchem Zweck erhobene personenbezogene Daten verarbeitet und wann diese wieder gelöscht werden. Darüber hinaus sind die maßgeblichen Bestimmungen in der Satzung der HfMT zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten gem. § 111 Abs. 1, 2a, 3 und Absatz 5 HmbHG zu berücksichtigen.

§ 13 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören an: Drei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Student:innen. Dabei wird eine diverse Zusammensetzung der Mitglieder angestrebt.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertretung werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe von der zuständigen Studiendekanin bzw. dem zuständigen Studiendekan eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertretung beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein:e Nachfolger:in für die restliche Amtszeit gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie dessen bzw. deren Stellvertretung aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitgliedern der Gruppe der Professor:innen oder der Gruppe des akademischen Personals.

(3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professor:innengruppe anwesend sind. Bei Stimmgleichheit soll nach erneuter Diskussion eine weitere Abstimmung erfolgen; bleibt es weiterhin bei der Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit der:dem Fachgruppensprecher:in sowie dem Fachgruppenrat, der Studiengangskoordination und dem Studiendekanatsrat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung in geeigneter Weise bekannt machen.

§ 14 Prüfende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Er kann die Bestellung dem vorsitzenden Mitglied übertragen.

(2) Zu Prüfenden können Personen bestellt werden, die das Prüfungsfach oder ein verwandtes Fach an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg lehren und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Professor:innen bzw. Professoren können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfenden bestellt werden. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte und künstlerisch-wissenschaftliche Mitarbeiter:innen können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfenden bestellt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auch Prüfende bestellen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind. Dazu zählen insbesondere Angehörige künstlerischer Einrichtungen oder herausragende Künstler:innen, wie beispielsweise Schauspieler:innen, Regisseur:innen, Dramaturg:innen und Intendant:innen. Sie müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Die Prüfenden bestimmen die Prüfungsgegenstände und die Art der Durchführung der Prüfung. Für mündliche und praktische Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Für die Prüfungsbestandteile der Bachelorprüfung sind die Studierenden aufgefordert, die Prüfungsgegenstände vorzuschlagen. Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.

(5) Bei studienbegleitenden Modulprüfungen ist grundsätzlich die:der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrende zur:zum Prüfer:in durch den Prüfungsausschuss zu bestellen. Mündliche bzw. praktische Modulprüfungen werden von zwei Prüfenden bzw. einer/:einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Lehrperson abgenommen.

(6) Modulprüfungen in den Modulen

1. Modul Spiel 4

2. Modul Spielweisen 3

3. Abschlussmodul (6. und/oder 7. Semester: Abschlussinszenierung, 8. Semester: Vorsprechrollen, Künstlerische Abschlussarbeit und Kolloquium)

werden von einer Prüfungskommission abgenommen, die möglichst aus Vertreter:innen aller zentralen künstlerischen Fächer besteht.

(7) Prüfungsleistungen der Prüfungsteile 1, 2, 4 und 5 im Rahmen der Bachelorprüfung (die schauspielerische Darstellung in der Abschlussinszenierung, die Präsentation der Vorsprechrollen, die Künstlerische Abschlussarbeit und das Kolloquium) sind von mindestens drei Prüfer:innen zu bewerten, dabei muss eine:r der drei Prüfenden Professor:in im Fach Schauspiel sein. Der schriftlich-theoretische Teil der wissenschaftlichen Abschlussarbeit wird von zwei Prüfer:innen bewertet.

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag der Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Art, Inhalt und Umfang den Anforderungen des jeweiligen Bachelorstudiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Hinsichtlich der Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Abschlüssen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und je nach Regelung in der Prüfungsordnung in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(4) Über die Anrechnung nach Absatz 1 – 3 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des bzw. der Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 16 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht ein:e Studierende:r glaubhaft, dass sie:er wegen einer Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann die:der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist die:der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil)- Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche

Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG). § 20 Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der/die zu Prüfende wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft der Prüfungsausschuss. Dem/der zu Prüfenden ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Bachelorprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 19 Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Hochschule zuzuleiten.

III. Modulprüfungen

§ 20 Besuch der Lehrveranstaltungen, Anmeldung zur Modulprüfung

(1) Voraussetzung für die Teilnahme an studienbegleitenden Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen. Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als 20 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Über die Anwesenheit wird eine Anwesenheitsliste geführt. Über Ausnahmen und ggf. zu erfüllende Auflagen entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eines begründeten Antrags der:des Studierenden. Liegt kein Ausnahmefall vor, müssen die versäumten Lehrveranstaltungen vor der Zulassung wiederholt werden.

(2) Die Belegung des Moduls ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung bzw. zu jeweiligen Modulteilprüfungen. Detaillierte Teilnahmevoraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 21 Studienbegleitende Modulprüfungen

(1) Das Studium Schauspiel besteht aus den folgenden zu prüfenden 26 Modulen:

1. Modul Spiel 1 (1. – 2. Semester)
2. Modul Spiel 2 (3. Semester)
3. Modul Spiel 3 (4. Semester)
4. Modul Spiel 4 (5.-7. Semester)
5. Modul Spielweisen 1 (1. – 2. Semester)
6. Modul Spielweisen 2 (3. – 4. Semester)
7. Modul Spielweisen 3 (5. Semester)
8. Modul Sprechen 1 (1. – 2. Semester)
9. Modul Sprechen 2 (3. – 4. Semester)
10. Modul Sprechen 3 (5. – 6. Semester)
11. Modul Sprechen 4 (7. – 8. Semester)
12. Modul Musikalische Ausbildung 1 (1. – 2. Semester)
13. Modul Musikalische Ausbildung 2 (3. – 4. Semester)
14. Modul Musikalische Ausbildung 3 (5. – 6. Semester)
15. Modul Musikalische Ausbildung 4 (7. – 8. Semester)
16. Modul Körper / Bewegung 1 (1. – 2. Semester)

17. Modul Körper / Bewegung 2 (3. – 4. Semester)
18. Modul Körper / Bewegung 3 (5. – 6. Semester)
19. Modul Körper / Bewegung 4 (7. – 8. Semester)
20. Modul Theorie 1 (2. Semester)
21. Modul Theorie 2 (3. – 4. Semester)
22. Modul Theorie 3 (5. – 8. Semester)
23. Modul Künstlerische Praxis 1 (2. – 3. Semester)
24. Modul Künstlerische Praxis 2 (4. – 5. Semester)
25. Modul Künstlerische Praxis 3 (6. – 8. Semester)
26. Abschlussmodul (7. – 8. Semester)

(2) Modul- oder Modulteilprüfungen finden in der von den Prüfern bzw. Prüferinnen festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Die Modulprüfung wird regelmäßig im Anschluss an das jeweilige Modul abgenommen. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich im Einzelnen aus der Anlage 2 (Modulbeschreibung) zu dieser Ordnung.

(3) Eine Modulprüfung kann als Gesamtprüfung durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen bestehen. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen des Moduls mit mindestens bestanden bewertet worden sein.

(4) Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung oder mehreren Teilprüfungsleistungen in kontrollierter Form abgeschlossen. Die Prüfungsleistungen können durch folgende Prüfungsformen erbracht werden:

a) Künstlerisch-praktische Prüfung

Eine künstlerisch-praktische Prüfung ist je nach Modul eine Einzel- oder eine Gruppenprüfung von 10 Minuten bis zu zwei Stunden Dauer.

b) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 60 Minuten.

c) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die:der Studierende darlegen soll, dass sie bzw. er den Prüfungsstoff beherrscht. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling und Stoffgebiet mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einer:einem Prüfer:in in Gegenwart einer:eines Beisitzenden abgenommen, die:der mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von der:dem Prüfenden und der:dem Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Studierenden, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung

unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörer:innen ermöglicht, wenn nicht die:der zu Prüfende den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und Bekanntgabe der Note.

d) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60, höchstens 120 Minuten.

e) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit über ein abgesprochenes Thema zur Vertiefung und Diskussion eines Themenaspekts aus dem Seminarzusammenhang von mindestens 5 Seiten Umfang.

(5) Sind für ein Modul alternative Prüfungsarten vorgesehen, werden die jeweilige Prüfungsart und der Umfang der Prüfungsleistung für dieses Modul bei Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Lehrenden verbindlich bekannt gegeben.

(6) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote „bestanden“ ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen des Moduls mit „bestanden“ bewertet worden sein.

§ 22 Fristen und Wiederholungsmöglichkeiten für studienbegleitende Modulprüfungen

Für jede Modulprüfung gibt es grundsätzlich am Ende der Lehrveranstaltungen zwei Prüfungsmöglichkeiten. Jede nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist zweimal wiederholbar. Die Wiederholung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen. Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen und ist eine Teilprüfungsleistung für sich mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist nur diese zu wiederholen.

IV. Abschlussprüfung

§ 23 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung zum Bachelor of Arts (Abschlussmodul)

(1) Zum ersten Teil der Bachelorprüfung (Abschlussinszenierung) im sechsten und/oder siebten Fachsemester kann nur zugelassen werden,

1. wer im Bachelorstudiengang Schauspiel an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg aktuell immatrikuliert oder immatrikuliert gewesen ist und
2. alle Modulprüfungen der Semester 1 – 6 bestanden und
3. 180 CP erworben hat.

(2) Zu den vier weiteren Prüfungsteilen (Präsentation der Vorsprechrollen/Abschlussvorsprechen, wissenschaftliche Abschlussarbeit als

Bachelorarbeit, künstlerisch-praktische Abschlussarbeit und Kolloquium) der Bachelorprüfung im achten Fachsemester kann nur zugelassen werden, der/die den ersten Teil der Bachelorprüfung und alle im siebten Fachsemester abzuschließenden Module bestanden hat.

(3) Vor der Präsentation der künstlerisch-praktischen Abschlussarbeit und dem Kolloquium muss das erfolgreiche Abschließen aller Veranstaltungen im 8. Semester nachgewiesen werden, die nicht dem Abschlussmodul zugeordnet sind. Die wissenschaftliche Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) dient der theoretischen Auseinandersetzung mit den Inhalten der künstlerisch-praktischen Abschlussarbeit. Sie ist mindestens zwei Wochen vor der Präsentation der künstlerisch-praktischen Abschlussarbeit und dem Kolloquium einzureichen.

§ 24 Zulassungsantrag, Entscheidung über die Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zum ersten Teil der Bachelorprüfung ist am Ende des sechsten Fachsemesters bzw. für die Prüfungsteile zwei bis fünf am Ende des siebten Fachsemesters schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise für die in § 23 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. Vorschläge für die Prüfer:innen und für die Prüfungsgegenstände (§ 14 Absatz 4);
3. eine Erklärung darüber, ob die:der Studierende bereits eine Prüfung in einem Bachelorstudiengang Schauspiel oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung wird der:dem Studierenden schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 23 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die:der Studierende nach Absatz 2 Nummer 3 an der Prüfung nicht teilnehmen kann.

(5) Der Zulassungsantrag ist verbindlich. Er kann in schriftlich zu begründenden Ausnahmefällen bis zu vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 25 Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus fünf Prüfungsteilen:

1. der schauspielerischen Darstellung in der gemeinsamen Abschlussinszenierung des Jahrgangs, bzw. in einer anerkannten vergleichbaren Inszenierung innerhalb des 6. und/oder 7. Semesters,
2. einer künstlerischen Präsentation der erarbeiteten Vorsprechrollen (Anfang 8. Sem.),
3. einer schriftlichen wissenschaftlichen Abschlussarbeit in Form der Vorbereitung,

Recherche und kritischen Auseinandersetzung von ausgesuchten Aspekten der künstlerisch-praktischen Abschlussarbeit (Bachelorarbeit),
4. der künstlerisch-praktischen Abschlussarbeit (eine selbständige Erarbeitung und Präsentation : 30-45 Minuten), sowie
5. einem Kolloquium zu den Prüfungsteilen 3 und 4 von 20-25 Minuten.

Im Abschlussmodul soll die Befähigung zu selbständiger reflektierender künstlerischer Arbeit der szenischen Künste und ihrer Vermittlung nachgewiesen werden.

(2) Der Prüfungsteil Nummer 1 wird im 7. Fachsemester, die Prüfungsteile Nummer 2 bis 5 im 8. Fachsemester abgelegt.

(3) Als Betreuer:in für den Prüfungsteil Künstlerische Abschlussarbeit wird eine bzw. einer der am Studiengang lehrenden Personen oder/und ein:e externe:r Künstler:in bestellt. Sie bzw. er ist/sind zugleich ein:e der Prüfenden für den Prüfungsteil Künstlerische Abschlussarbeit. Das Thema ist mit der/den betreuenden Personen abzustimmen und dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.

§ 26 Wiederholung der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Wird eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt die Prüfung als nicht bestanden, so kann diese Prüfung zweimal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde, ist nicht zulässig.

(3) Die Prüfungsteile "schauspielerische Darstellung in der gemeinsamen Abschlussinszenierung des Studiengangs bzw. in einer vergleichbaren Inszenierung", „schriftliche wissenschaftliche Abschlussarbeit“ und die künstlerische Abschlussarbeit können bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in einem begründeten Ausnahmefall möglich.

(4) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt.

§ 27 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Gesamtnote

(1) Für die Bewertung der Einzelleistungen in der Bachelorprüfung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1,0 = sehr gut
= eine besonders hervorragende Leistung,
- 2,0 = gut
= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
- 3,0 = befriedigend

- = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 4,0 = ausreichend
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 5,0 = nicht ausreichend
= eine Leistung mit erheblichen Mängeln.

Aus den von den einzelnen Mitgliedern der Prüfungskommissionen abgegebenen Noten wird für die jeweilige Prüfung eine Note als arithmetisches Mittel gebildet. Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden.

(2) Die Noten der Einzelleistungen werden der Studierenden/dem Studierenden schnellstmöglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.

(3) Liegen einer Prüfung mehrere Einzelleistungen zugrunde, so müssen die Noten der Einzelleistungen mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten. Die Note der Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelleistungen. Sie lautet:

- bis 1,50 sehr gut,
- über 1,50 bis 2,50 gut,
- über 2,50 bis 3,50 befriedigend,
- über 3,50 bis 4,00 ausreichend,
- über 4,00 nicht ausreichend.

(4) Durchschnittsnoten sind bis auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung zu errechnen. Sie werden mit den beiden Dezimalstellen der Errechnung etwaiger weiterer Durchschnittsnoten zugrunde gelegt.

(5) Die Prüfung für den „Bachelor of Arts“ ist bestanden, wenn alle drei Prüfungen des Abschlussmoduls jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,00) bewertet worden sind.

(6) Auf Grundlage der abgelegten Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie ergibt sich aus der Bewertung der fünf Teile der Bachelorprüfung. Dabei gilt folgende Gewichtung:

1. Schauspielerische Darstellung in der Abschluss-, bzw in einer anerkannten vergleichbaren Inszenierung 25 %
2. Präsentation der Vorsprechrollen 25 %
3. Schriftliche wissenschaftliche Abschlussarbeit 15 %
4. Künstlerische Abschlussarbeit 25 %
5. Kolloquium 10%

Es werden nur die ersten beiden Dezimalzahlen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(7) Diese Note wird durch eine ECTS-Note nach den jeweils geltenden Bestimmungen ergänzt.

§ 28 Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Prüfung zum Bachelor of Arts ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Credit Points, die Noten aller Teilprüfungen der Bachelorprüfung, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Credit Points. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Studiendekanin bzw. den Studiendekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Darüber hinaus wird ein Diploma Supplement ausgestellt, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll.

§ 29 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der/die zu Prüfende Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 21 Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird vom Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 31 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt zum Sommersemester 2022 in Kraft und gilt erstmals für Student:innen, die ihr Studium zum Sommersemester 2022 aufgenommen haben.
- (2) Die Änderungen vom 10. Juli 2024 treten erstmals zum Wintersemester 2024/25 in Kraft.